

§ 50 Inhalt, Ablauf und Verfahren

(1) Am Ende des Fachstudienabschnitts 2 ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Studierenden jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(3) ¹Die Studierenden haben in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden vier schriftliche Aufgaben aus den bis zum Prüfungstermin vermittelten Studienfächern zu fertigen. ²Mindestens zwei Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in den Studienfächern der Studienfachgruppe Recht und mindestens eine Aufgabe in den Studienfächern der Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre oder Verwaltungslehre. ³Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden. ⁴Pro Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

(4) ¹Zugelassen sind alle Studierenden des jeweiligen Fachstudienabschnitts 2. ²Das Prüfungsamt gibt die Prüfungsorte und Prüfungstermine einschließlich der Termine für die Wiederholung nach § 51 sowie die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. ³Die Ladung erfolgt öffentlich mit der Bekanntgabe nach Satz 2.

(5) ¹Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ²Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“ ist.

³Platzziffern werden nicht festgesetzt. ⁴Das Ergebnis der Prüfung soll den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der gemäß Abs. 4 Satz 2 festgelegten Termine bekannt gegeben werden.